

RS OGH 1995/3/14 10ObS41/95

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.03.1995

Norm

ASVG §253d Abs2

Rechtssatz

Nach § 253 d Abs 2 ASVG fällt die vorzeitige Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit mit dem Tag weg, an dem der Versicherte eine unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit ausübt, wobei nicht die tatsächlich ausgeübte Arbeitsleistung entscheidend ist, sondern das Erwerbseinkommen. Hier: Krankenstand mit Anspruch auf Entgeltfortzahlung gegen den Dienstgeber ist Erwerbseinkommen.

Entscheidungstexte

- 10 Obs 41/95
Entscheidungstext OGH 14.03.1995 10 Obs 41/95

Schlagworte

SW: Arbeitgeber

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0084310

Dokumentnummer

JJR_19950314_OGH0002_010OBS00041_9500000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at